



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
am **Dienstag, 05. November 2019** um **19:00 Uhr**
Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Ferdinand Aigner	GR Caroline Seber	ErsGR Mag. Wilhelm Au- zinger
	Vzbgm. Maria Stauer	GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl	ErsGR Josef Dollberger
	GV Friedrich Hofinger		
	GV Herbert Hamader		
	GR Ing. Josef Renner		
	GR Patrick Binder		
	GR Franziska Windhager		
	GR Paul Hemetsberger		
	GR Ulrike Lisko		
	GR Hannes Hofinger		
	GR Dipl.-Ing. (FH) Alexander Rabaneck-Steinberger		
FPÖ	GV Franz Patrick Baumann	GR Norbert Liftingner	ErsGR Peter Schöndorfer
	GV Franz Schneeweiß	GR Maximilian Purrer jun.	
	GV Hermann Haberl	ErsGR Karin Zsitek	
	GR Johann Fischer	ErsGR Philipp Willner	
	GR Matthias Herzog		
SPO	GR Sarah Steiner	GR Wolfgang Eder	
Grüne	GR Martin Plackner		
	GR Ing. Fabian Neubacher, BSc MSc		

Es fehlen **unentschuldigt**:

GR Hans Simon

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990): AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Leiterin der Finanzabteilung**

Johanna Gstöttner

Zusätzliche Kanzleikraft:

Julia Buchstätter

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 28. Oktober 2019 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am **24. September 2019** mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Inhalt:	Seite:
TOP 1. Voranschlag 2019; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck	5
TOP 2. Prüfung und Erledigung des Nachtragsvoranschlages 2019	9
TOP 3. Gewährung von Subventionen und Beihilfen	11
TOP 4. Ortsbauernschaft; Gewährung einer Subvention zur Abgeltung für die Erhaltung einer gepflegten Kulturlandschaft (AEK) für das Jahr 2019	13
TOP 5. Dienstbarkeitsvertrag betreffend Verrohrung Weinbergsiedlung; Beschlussfassung	15
TOP 6. Mietverträge Haus der Kultur; Beschlussfassung	16
TOP 7. Erweiterung Leichenhalle; Grundsatzbeschlussfassung	20
TOP 8. Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit dem WLW Vöckla-Ager; Beschlussfassung	22
TOP 9. Bestellung einer Koordinatorin gemäß dem Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Beschlussfassung	26
TOP 10. Erlassung einer Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h (Teilbereich Lederergasse); Beschlussfassung	27
TOP 11. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.123; Beschlussfassung	30
TOP 12. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.124; Beschlussfassung	34
TOP 13. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.125; Beschlussfassung	36
TOP 14. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.126; Beschlussfassung	38

TOP 15. Bebauungsplan-Änderung Nr. 20.2 Löckhergründe; Einleitung des Verfahrens	42
TOP 16. Bebauungsplan-Änderung Nr. 24.1 Doblergasse; Einleitung des Verfahrens	45
TOP 17. Nachwahl in den Sanitätsausschuss	48
TOP 18. Allfälliges	49

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. Ferdinand Aigner

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer.
- ❖ informiert, dass sich GR Caroline Seber, GR Mag. Christoph Strobl, GR Norbert Liftingner, GR Maximilian Purrer, ErsGR Karin Zsitek, GR Wolfgang Eder und ErsGR Philipp Willner für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger und ErsGR Peter Schöndorfer anwesend.
- ❖ gratuliert Vzbgm. Maria Stauer zum Geburtstag
- ❖ informiert, dass aufgrund der in der Gemeinderatssitzung am 31. Juli 2018 beschlossenen Übertragungsverordnung in der Angelegenheit Neubau eines Ärzte- und Therapiezentrum mit 2 Kindergartengruppen und einer Tiefgarage folgende Aufträge vergeben wurden:

a) Bürgermeister

Gewerk	Firmenname	Preis exkl. MwSt.
Sockelergänzung	P. Böckl Ofenbau u. Fliesen Ges.m.b.H, Doblergasse 20, 4880 St. Georgen im Attergau	€ 1.085,88,--

- ❖ informiert, dass aufgrund der in der Gemeinderatssitzung am 26. Februar 2019 beschlossenen Übertragungsverordnung in der Angelegenheit „Attergauer Freizeitzentrum – Tennishalle“ folgende Aufträge vergeben wurden:

a) Bürgermeister

Gewerk	Firmenname	Preis exkl. MwSt.
Zusatzauftrag Sportboden	Sportbau HL GmbH, Teslastraße 8, 4623 Gunskirchen	€ 907,49
Regiearbeiten Boden	Hoffmann & Co. Böden GmbH, Derfflingerstraße 14, 4020 Linz	€ 987,07
Tennisnetz-regulierbänder	Sportbau HL GmbH, Teslastraße 8, 4623 Gunskirchen	€ 43,96

b) Gemeindevorstand

Gewerk	Firmenname	Preis exkl. MwSt.
Baggerarbeiten	Hubert Hofinger GmbH, Joh. Beerstraße 25, 4880 St. Georgen im Attergau	€ 6.600,--

TOP 1. Voranschlag 2019; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Bgm. Ferdinand Aigner verliest die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. Oktober 2019, Zl. BHVBGem-2018-506801/56-KS zum Voranschlag für das Finanzjahr 2019

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2019 der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen und Ausgaben von 12.172.600 Euro ausgeglichen erstellt.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres:

	VA 2018	VA 2019	Differenz
Ergebnis o.H.	0	0	0
Einnahmen			
Ertragsanteile	3.680.000	3.915.800	235.800
Strukturfonds Gde.Finanz.Neu	308.200	305.400	-2.800
Finanzzuweisung § 25 FAG 2017	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Abs. 1 FAG 2017	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Abs. 2 FAG 2017	23.000	23.100	100
Gemeindeabgaben	1.709.500	1.773.800	64.300
Ausgaben			
Investitionen	2.394.800	232.600	2.162.200
Instandhaltungen	222.700	187.600	35.100
Personal inkl. Pensionen (ohne Seniorenheim)	1.827.400	1.885.000	-57.600
SHV-Bezirksumlage	1.310.000	1.337.000	-27.000
Krankenanstaltenbeitrag (inkl. Gutschrift)	967.400	1.014.700	-47.300

Krankenanstaltenbeiträge sowie Gutschrift

Mit IKD-Erlass vom 27.11.2018, IKD-2018-420530/16-Kai wurde der Voranschlagsbetrag des Krankenanstaltenbeitrages als auch die Gutschrift aus der Abrechnung 2017 bekanntgegeben. Demnach beträgt für die Marktgemeinde St. Georgen i.A. der Krankenanstaltenbeitrag (1/562/751) 1.047.213 Euro und die Gutschrift (2/562/828) 27.878 Euro.

Im Zuge eines Nachtragsvoranschlages wären der Krankenanstaltenbeitrag sowie die Gutschrift entsprechend zu präliminieren.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

An Zuführungen sind insgesamt Mittel in Höhe von 871.300 Euro vorgesehen. Davon stammen

- 343.800 Euro aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen und
- 527.500 Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Die Zuführung der allgemeinen Haushaltsmittel entspricht einem Anteil von 5,6 % der Einnahmen im ordentlichen Haushalt (ohne Seniorenheim).

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einnahmen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Rücklagen:

Der Rücklagenbestand soll sich wie folgt ändern:

Rücklage	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Haushalt-RL	235.100	85.100
Abwasserbeseitigungsanlage-RL	1.019.200	869.200
Wasserversorgungsanlage-RL	811.800	763.500
Seniorenwohnhaus-RL	12.300	13.400
Seniorenheim-RL (Instandh.)	224.300	217.900
Gesamtsumme Rücklagen	2.302.700	1.949.100

Vom zum Jahresende ausgewiesenen Rücklagenstand betreffen voraussichtlich 231.300 Euro das Seniorenheim. Ein Betrag von 1.632.700 Euro stammt aus zweckgebundenen Einnahmen (Wasser und Kanal). Die restlichen 85.100 Euro werden ungebunden sein und stellen somit eine finanzielle Reserve der Gemeinde dar.

Fremdfinanzierung:

Zu Jahresende 2019 wird sich der Schuldenstand auf insgesamt rd. 3.718.100 Euro belaufen. Es ist keine Darlehensneuaufnahme vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst im ordentlichen Haushalt soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 283.100 Euro belaufen.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bei der Abfallabfuhr wird ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erwartet.

Die Betriebe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden positiv geführt. Folgende vom Land für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorgegebenen Mindestbenützung- und –anschlussgebührensätze (exkl. MWSt.) werden von der Gemeinde ab 1.1.2019 eingehoben:

	Benützungsgebühr pro m ³	Mindestanschlussgebühr
Wasserversorgung	1,56 Euro	2.014 Euro
Abwasserbeseitigung	3,83 Euro	3.359 Euro

Bei folgenden öffentlichen Einrichtungen wird sich das Betriebsergebnis gegenüber dem VA 2018 wesentlich ändern:

Bereich	2018		2019	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten (Gemeinde)		183.300		194.600
Kindergarten (Privat)		248.300		276.500

Gemeindekindergarten

Beim Gemeindekindergarten wird sich der Abgang um 11.300 Euro auf 276.500 Euro erhöhen. Grund dafür sind höhere Personalausgaben für die Sprachförderung, für ein Integrationskind sowie für die Krankenstandsvertretung für eine Kindergartenpädagogin.

Private Kindergärten

Hauptsächlich durch die Finanzierung des Außenspielplatzes beim Pfarrcaritas-Kindergarten wird sich insgesamt im Bereich der privaten Kindergärten der Abgang um 28.200 Euro erhöhen.

Investitionen:

Die Gemeinde hat Investitionsmaßnahmen (exkl. Seniorenheim) in Höhe von insgesamt 211.700 Euro im ordentlichen Haushalt veranschlagt. Für 2019 sind höhere Investitionsausgaben im Bereich der öffentlichen Beleuchtung, EDV-Ausstattung in der Volksschule und NMS vorgesehen. Laut VA 2018 wurden Investitionsausgaben (exkl. Seniorenheim) in Höhe von insgesamt 392.500 Euro veranschlagt.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Die Gemeinde hat Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von 187.600 Euro im ordentlichen Haushalt veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Reduktion um 35.100 Euro dar.

Feuerwehrwesen:

Für die Feuerwehr ist im Voranschlag ein Aufwand von 11,16 Euro pro Einwohner vorgesehen. Der Bezirksdurchschnitt lt. Rechnungsabschluss 2017 liegt bei 12,64 Euro.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen, exkl. Seniorenheim) beläuft sich auf 1.885.000 Euro (Vergleich im VA 2018 = 1.832.000 Euro). Dies entspricht 20,2 % der veranschlagten ordentlichen Einnahmen.

Dienstpostenplan:

Der am 11.12.2018 vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag enthält nicht den zu diesem Zeitpunkt zuletzt verordnungsgeprüfte Dienstpostenplan vom 11.10.2017, IKD(Gem)-210407/37-2017-Rer. Zwischenzeitlich wurde der dem Voranschlag beigelegte Dienstpostenplan mit Erledigung der IKD vom 21.01.2019, IKD-2017-261319/7-Rer, verordnungsgeprüft.

Künftig ist dem Voranschlag der zuletzt genehmigte oder verordnungsgeprüfte Dienstpostenplan beizulegen. Diesbezüglich darf auf die detaillierten Ausführungen unseres Schreibens vom 24.10.2016, BHVBGem-2016-296286/98-HEI, ausdrücklich hingewiesen werden

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt umfasst ein Ausgabevolumen von 4.209.600 Euro und ist im Gesamten und Einzelnen ausgeglichen veranschlagt. Auf die Bestimmungen des § 75 Abs. 5 der Oö. GemO 1990 wird hingewiesen.

Informationshalber wird auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verwiesen. Vorhaben im laufenden Jahr dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Mittelfristiger Finanzplan (MFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MFP mitbeschlossen.

Dieser weist im Prognosezeitraum 2019 bis 2023 Budgetspitzen von 796.500 Euro bis 1.098.400 Euro aus.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen.

Für das Vorhaben „Sportplatzneubau“ (Priorität 6) wurde zwischenzeitlich mit aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan vom 31.5.2019 Landesmittel in Aussicht gestellt.

Die im MFP aufscheinenden Eigenmittel (Ansparmittel) decken sich in den Planjahren 2020 bis 2023 nicht mit der Veranschlagung im ordentlichen Haushalt.

Unter Hinweis auf die Ausführungen des Voranschlagserlasses weisen wir informationshalber darauf hin, dass bei einer nicht gesicherten Finanzierung bzw. einer fehlenden Einbringung der

notwendigen Ansparmittel der Gemeinde Vorhaben nur beschreibend, ohne zahlenmäßige Aufstellung, erfolgen darf.

Weitere Feststellungen:

Nachweis Schulden:

Es wurden im Schuldennachweis Abweichungen

- des Zuganges mit der Summe der Querschnittskennziffern 54 + 55,
- des Abganges mit der Summe der Querschnittskennziffern 64 + 65 und
- der Zinsen mit der Querschnittskennziffer 25

festgestellt.

Künftig ist auf eine Übereinstimmung der Summen des Zuganges (54 u. 55), des Abganges (64 u. 65) und der Zinsen (25) im Schuldennachweis mit den Kennziffern des Voranschlagsquerschnittes zu achten.

Kontierung:

bisherige HHSt.		richtige HHSt.
2/920/8441	Aufschließungsbeiträge Straße	2/920/8440
2/920/84421	Aufschließungsbeiträge Wasser	2/920/8441
2/920/84431	Aufschließungsbeiträge Abwasser	2/920/8442
2/920/8452	Erhaltungsbeiträge Wasser	2/920/8451
2/920/8453	Erhaltungsbeiträge Abwasser	2/920/8452

Seniorenheim

Die gesamten Einnahmen und Ausgaben des gemeindeeigenen Seniorenheimes werden unter dem Ansatz 420000 „Attergauer Seniorenheim“ dargestellt.

Im Falle einer eventuellen Darlehensaufnahme empfehlen wir, das Seniorenheim unter dem Ansatz 85x „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ darzustellen. Dadurch würde das Maastricht-Ergebnis durch die Darlehensaufnahme nicht negativ beeinflusst werden.

Raumordnung – Flächenwidmungsplan, örtliches Entwicklungskonzept:

Wir empfehlen, die im Unterabschnitt 031 „Amt für Raumordnung und Raumplanung“ veranschlagten „Entgelte für sonstige Leistungen“, in Ausgaben für Flächenwidmungspläne (Post 7287) und in Ausgaben für örtliche Entwicklungskonzepte (Post 7288) zu splitten.

Betriebe der Wasserversorgung, Gebührenkalkulation –

Verwaltungskostentangente und Kosten für den Vertretungskörper

Laut VA-Erlass 2019 müssen die Personalausgaben auch eine „Verwaltungskostentangente“ und die Verrechnung von „Bezüge der Organe“ beinhalten.

Die Verwaltungskostentangente und der Bezüge der Organe sind künftig bei den Betrieben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu veranschlagen. In die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind diese Ausgaben einzubeziehen.

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag 2019, der mittelfristige Finanzplan 2019 bis 2023, sowie die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2019 werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. Oktober 2019, Zl. BHVBGem-2018-506801/56-KS zum Voranschlag für das Finanzjahr 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 2. Prüfung und Erledigung des Nachtragsvoranschlages 2019

Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Der Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2019 konnte sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt ausgeglichen erstellt werden.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 22. Oktober 2019 wurde der Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2019 beraten und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

den im Entwurf vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2019

a) im ordentlichen Haushalt mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 12.426.700,00 (VA 2019 inkl. NVA) gegenüber € 12.172.600,00 (VA 2019)

sowie

b) im außerordentlichen Haushalt mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 4.920.700,00 (VA 2019 inkl. NVA) gegenüber € 4.209.600,00 (VA 2019)

zu genehmigen

Debatte:

GR Johann Fischer erkundigt sich, wo die Gelder herkommen. Er erkundigt sich, ob es sich um interne Darlehen bzw. Rücklagen handelt. Es muss eine Lösung gefunden werden, um die internen Darlehen zurückzahlen zu können. Die Rücklagen wurden reduziert.

Das Geld wurde in viele Vorhaben gesteckt und es wurde einiges gemacht in den letzten Jahren. Dies wird zukünftig nicht mehr in dieser Form möglich sein.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass das Budget im nächsten Jahr etwas eingeschränkt wird. Einige Projekte müssen aber trotzdem möglich sein. So ein Jahr wie heuer wird nicht mehr möglich sein. Dies wäre abwicklungstechnisch unmöglich.

GR Johann Fischer ist der Meinung, dass die Projekte schon fast zu viele geworden sind. Er erkundigt sich, weshalb beim Straßenbau so große Mehrausgaben entstanden sind. Des Weiteren erkundigt er sich, woher das Minus bei den Ausgaben bezüglich Kindergarten herkommt.

Johanna Gstöttner erklärt, dass einiges vom Straßenbauprogramm 2018 erst jetzt abgerechnet wurde.

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass im Vorjahr noch versucht wurde, alle ausständigen Rechnungen zu bekommen. Es sind heuer noch Rechnungen von 2017 und 2018 eingelangt. Die Kalkulation für nächstes Jahr muss noch vorsichtiger gemacht werden.

Johanna Gstöttner teilt mit, dass bezüglich Kindergarten ein Guthaben von den Jahren 2017 und 2018 abgerechnet wurde.

GR Johann Fischer ist der Meinung, dass beim Seniorenheim wieder Rücklagen gebildet werden müssen. Er erkundigt sich, was mit dem Überschuss beim „Essen auf Rädern“ passiert. Betreffend Abfallwirtschaft wurde angenommen, dass dies ausgeglichen sein wird. Es ist aber ein Abgang entstanden und er schlägt daher vor, dass bei der Planung eine Rücklage miteinberechnet werden soll. Bei der Abwasserbeseitigung wurde für den laufenden Betrieb wesentlich mehr an den Reinhaltverband bezahlt.

Johanna Gstöttner erklärt, dass der Überschuss ins ordentliche Budget fließt. Bei der Erstellung des Budgets waren noch keine Zahlen des Reinhaltverbandes vorhanden. Die Mehrausgaben setzen sich aus erhöhten Personalkosten, Kosten für die Verbrennung von Klärschlamm und der Kosten für den BA 23 zusammen. Davon wusste man in Vorhinein nichts.

Bgm. Ferdinand Aigner gibt bekannt, dass der größte „Brocken“ der BA 23 der Pumpwerksanierung ist. Die Kosten waren nicht bekannt und daher wurde eine Erhöhung wie in den letzten Jahren angenommen.

GR Johann Fischer erkundigt sich nach der Rücklagenentnahme beim Seniorenwohnhaus.

Johanna Gstöttner informiert, dass es ein bisschen versetzt ist. Die Abrechnung für 2018 kommt erst im Jahr 2019.

Bgm. Ferdinand Aigner schlägt vor, dass die GSG Lenzing in den Prüfungsausschuss eingeladen wird, damit man die Vorgehensweise beim Seniorenwohnhaus besprechen kann.

GR Martin Plackner teilt mit, dass er sich das Budget genau durchgeschaut hat. Die gute Finanzlage wurde sehr genützt, um gewisse Projekte „ins Laufen zu bringen“. Es werden immer mehr Rücklagen entnommen und das Vermögen schrumpft. So ein Jahr kann man sich nicht zweimal hintereinander leisten. Er ist der Meinung, dass in nächster Zeit mehr gespart werden muss. Auffällig ist, dass der Straßenbau und die Sanierung der Tennishalle nicht ausgeglichen werden konnten.

Johanna Gstöttner erklärt, dass die BZ und LZ erst nächstes Jahr ausbezahlt werden und daher musste dies vorfinanziert werden.

GV Franz Schneeweiß ist der Meinung, dass man 2020 leiser treten muss. Dies muss sich in der Budgeterstellung bemerkbar machen. Die Wünsche müssen etwas heruntergeschraubt werden. Dafür ist heuer etwas mehr passiert und viel geschaffen worden. Die Adaptierung der Tennishalle ist ein tolles Projekt. Er kann nur sagen, dass die Wünsche für nächstes Jahr auch machbar sein sollten. Man muss 2020 mehr sparen.

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass trotzdem nächstes Jahr einige Projekte anstehen. Beim Gewerbegebiet kommen noch hohe Kosten auf die Gemeinde zu.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss: einstimmig angenommen

TOP 3. Gewährung von Subventionen und Beihilfen

Bgm. Ferdinand Aigner bringt die einzelnen Positionen anhand der vorliegenden Ansuchen zur Kenntnis.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 22.10.2019 den

Antrag,			
folgende Subventionen für das Jahr 2019 zu gewähren:			
HH-Stelle	Verein / Organisation	Betrag	Anmerkung
1800/7570	OÖ Zivilschutzverband	700,--	Ansuchen eingelangt am 12.03.2019

2620/7570	USC+ UFC Fitnessstraining bei MSU pro Trainingseinheit € 8,00	2.400,--	Ansuchen UFC vom 28.10.2019 für 125 Stunden = € 1.000,00 Ansuchen USC vom 31.10.2019 für 175 Stunden = € 1.400,00
2620/7570	ÖTB laufender Betrieb	3.000,--	Ansuchen vom Oktober 2019
2620/7570	ÖTB Fitnessstraining bei MSU	1.200,--	Ansuchen vom Oktober 2019
2730/7570	Öffentliche Bücherei der Pfarre	200,--	Ansuchen vom 10.05.2019
3220/7570	Musikkapelle Sankt Geor- gen im Attergau	5.000,--	Ansuchen vom 05.03.2019
3220/7570	Scherrhaufen Chor	500,--	Ansuchen vom 17.06.2019 (Bedeckung im NVA 2019)
3220/7570	Attergauer Liedertafel	650,--	Ansuchen vom 28.02.2019
3690/7570	Attergauer Volkstanzgruppe	500,--	Ansuchen vom 21.02.2018
7710/7540	Tourismusverband	4.200,--	laut Fusionsvertrag
Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehen- den Mittel.			

Debatte:

GV Herbert Hamader erkundigt sich, ob das Ansuchen des ÖTBs schon eingelangt ist.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass alle Ansuchen vorliegen.

GR Paul Hemetsberger erkundigt sich, ob die Subventionen mit den Nachbargemeinden abgestimmt werden.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass z.B. bei der Musikkapelle oder beim USC die För-
derung auf die drei Attergaugemeinden aliquot nach Einwohnern aufgeteilt wird.

GR Johann Fischer findet es gut, wenn traditionelle Vereine gefördert werden. Er ver-
steht nicht, weshalb der Scherrhaufen Chor gefördert wird, da dieser Verein nicht so viele
Auftritte in der Öffentlichkeit hat.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 21 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Josef Renner, GR Patrick Binder, GR Franziska Windhager, GR Paul Hemetsberger, GR Ulrike Lisko, GR Hannes Hofinger, GR DI (FH) Alexander Rabanek-Steinberger, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Matthias Herzog, ErsGR Peter Schöndorfer, GR Sarah Steiner, GR Martin Plackner, GR Ing. Fabian Neubacher, BSc MSc)

Dagegen: 0

Enthaltung: 1 (GR Johann Fischer)

TOP 4. Ortsbauernschaft; Gewährung einer Subvention zur Abgeltung für die Erhaltung einer gepflegten Kulturlandschaft (AEK) für das Jahr 2019

Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Ortsbauernschaft St. Georgen i.A. hat mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 neuerlich einen Antrag auf Gewährung der jährlichen Subvention als Beitrag zur Landschaftspflege gestellt.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 22.10.2019 stellt **Bgm. Ferdinand Aigner** folgenden

Antrag:

Den Landwirten der Marktgemeinde St. Georgen i.A. wird, aufgrund ihres Ansuchens vom 7. Oktober 2019, für die Erhaltung einer gepflegten Landschaft in der Tourismusgemeinde St. Georgen i.A. für das Jahr 2019 eine Beihilfe in Höhe von € 15,00 pro ha bewirtschaftetes Grünland ohne Klee gras unter der Bedingung gewährt, dass die Förderungsnehmer auch weiterhin die Pflege der Raine übernehmen. Grundlage für die Berechnung dieses Beitrages ist der Mehrfachantrag 2019.

Die Flüssigmachung dieser Förderung erfolgt nach Vorlage eines Sammelantrages durch die Ortsbauernvertretung mit Bestätigung der Angaben durch den jeweiligen Fördernehmer.

Debatte:

GR Sarah Steiner erkundigt sich, wie hoch die jährliche Subvention in etwa ist bzw. wie viele das Angebot in Anspruch nehmen.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass viele Landwirte das Angebot nützen.

Johanna Gstöttner gibt bekannt, dass die jährlichen Kosten etwa € 6.000,-- betragen.

GR Martin Plackner ist der Meinung, dass die Förderung nicht mehr aktuell ist. Die Raine werden immer weniger. Man sollte sich mehr mit Themen wie z.B. Verringerung der Artenvielfalt beschäftigen. Er hätte gerne eine Definition, ob die Subvention sinnvoll ist.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die Arbeiten, die von den hs. Landwirten gemacht werden, in vielen Gemeinden durch den Bauhof durchgeführt werden müssen. Bezüglich Biodiversität wird sich der Ortsbauernausschuss noch beraten. Man hat diese Subvention schon öfters besprochen und ist zu dem Schluss gekommen, dass diese Variante die fairste ist.

Vzbgm. Maria Staufer sieht die Förderung als Wertschätzung für die Landwirte. Sie hat selbst auch Flächen, die schwer zu bearbeiten sind. Es handelt sich um einen Beitrag, der zeigt, dass die Gemeinde es wertschätzt, wenn sich jemand um derartige Flächen kümmert.

ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger ergänzt, dass früher € 29,-- pro ha bezahlt wurde und der Betrag wurde dann verringert.

GR Franziska Windhager teilt mit, dass es sich dabei um Flächen handelt, die oftmals sehr vermüllt sind.

GV Hermann Haberl ist der Meinung, dass sich dieses Problem in den nächsten Jahren von selbst lösen wird, weil viele Landwirte nicht mehr bereit sein werden, die ungünstigen Flächen zu bewirtschaften.

GR Paul Hemetsberger hofft, dass in Zukunft Grünlandflächen erhalten bleiben.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: **21** (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Josef Renner, GR Patrick Binder, GR Franziska Windhager, GR Paul Hemetsberger, GR Ulrike Lisko, GR Hannes Hofinger, GR DI (FH) Alexander Rabanek-Steinberger, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Matthias Herzog, ErsGR Peter Schöndorfer, GR Martin Plackner, GR Ing. Fabian Neubacher, BSc MSc)

Dagegen: 1 (GR Sarah Steiner)

Enthaltung: 0

TOP 5. Dienstbarkeitsvertrag betreffend Verrohrung Weinbergsiedlung; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Infolge des Stellungnahmeverfahrens zum Bebauungsplan der Weinbergsiedlung hat sich ergeben, dass dieser Bereich von Hangwässern betroffen ist. Aus Sicht des Gewässerbezirkes Gmunden ist daher die Errichtung entsprechender Retentionsmaßnahmen (Retentionsbecken und anschließende Ableitung der Wässer in die Dürre Ager) erforderlich.

Für die Ableitungen der Oberflächen- und Hangwässer aus dem – künftigen – Retentionsbecken der „Weinbergsiedlung“ in die Dürre Ager ist die Errichtung einer Verrohrung DN1000 erforderlich. Diese Verrohrung verläuft über die Grundstücke 1888, 1914/1, 1914/2 und 1915, je KG 50011 St. Georgen im Attergau. Mit den Grundeigentümern ist daher eine Vereinbarung über die Errichtung, Instandhaltung und Erhaltung dieser Verrohrung zu treffen. In der GR-Sitzung vom 24.09.2019 wurden bereits Dienstbarkeitsverträge mit den Grundstückseigentümern Romana Donleitner (GSt. 1914/1), Gabriele Hofinger (GSt. 1914/1), Gertrud Rosenkranz (GSt. 1915) und Rudolf Judenhofer (GSt. 1914/2) geschlossen. Aushaftend ist daher noch die Vereinbarung mit der Eigentümerin des GSt. 1888 (Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH).

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Dienstbarkeitsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Dienstbarkeitsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 05. November 2019 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag,

den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH, Europaplatz 1a, 4020 Linz, zu genehmigen.

Debatte:

GR Johann Fischer erkundigt sich, ob das Retentionsbecken auf dem Grundstück errichtet wird, das für den Seniorenheimneubau angedacht war.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass es sich um dieses Grundstück handelt. Das bestehende Seniorenheim hat die Genehmigung bis zum Jahr 2028. Bis zum 31.12.2028 muss daher das bestehende Heim soweit saniert werden, dass der aktuelle Stand beibehalten werden kann. Es wurde vom Sozialhilfverband zugesagt, dass dafür Rücklagen entnommen werden dürfen, welche in den nächsten Jahren wieder rückgeführt werden. Es wird das Budget der Gemeinde nicht belasten.

GR Matthias Herzog erkundigt sich, welche Fläche noch übrigbleibt, wenn das Retentionsbecken errichtet wird.

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass es gesamt 7.200m² sind. Das Becken wird ca. 250-300m² groß sein.

GR Martin Plackner möchte wissen, ob es bereits einen Zeitplan für die Umsetzung gibt.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass nächstes Jahr mit dem Bau des Retentionsbeckens begonnen wird.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 6. Mietverträge Haus der Kultur; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Im Gebäude Attergaustraße 31 („Haus der Kultur“) sollen Räumlichkeiten im EG entgeltlich vermietet werden.

Zum Teil sollen diese Räume an den Tourismusverband Attersee-Attergau (für die Verwaltungssagenden) und teilweise an Franz-Patrick Baumann vermietet werden, sodass

entsprechende Mietverträge abzuschließen sind, um eine vertragliche Regelung der Bestandsverhältnisse zu schaffen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie der jeweiligen Mietverträge jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Mietverträge zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 05. November 2019 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Geschäftsantrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

GR Martin Plackner stellt folgenden

Geschäftsantrag:

Über die vorliegenden Mietverträge mit

- a) dem Tourismusverband Attersee-Attergau, Attergaustraße 63, 4880 St. Georgen i. A.;
- b) Franz-Patrick Baumann, Attergaustraße 31, 4880 St. Georgen i. A.,

wird eine getrennte Abstimmung durchgeführt.

Debatte:

GV Hermann Haberl erkundigt sich, weshalb dieser Antrag von GR Plackner gestellt wurde.

GR Martin Plackner teilt mit, dass er zu einem der beiden Verträge etwas zu sagen hat.

Über den Geschäftsantrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	7	(GR Ing. Josef Renner, GR Paul Hemetsberger, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, GR Sarah Steiner, GR Martin Plackner, GR Ing. Fabian Neubacher, BSc MSc)
Dagegen:	11	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GR Patrick Binder, GR Franziska Windhager, GR Ulrike Lisko, GR Hannes Hofinger, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Matthias Herzog, ErsGR Peter Schöndorfer)

Enthaltung:	3	(GV Herbert Hamader, GR DI (FH) Alexander Rabanek-Steinberger, GR Johann Fischer)
Befangen:	1	(GV Franz Patrick Baumann)

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, auf Grundlage des positiven Beratungsergebnisses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 22.10.2019, den

Antrag,

die vorliegenden Mietverträge mit dem Tourismusverband Attersee-Attergau, Attergaustraße 63, 4880 St. Georgen i. A.; Franz-Patrick Baumann, Attergaustraße 31, 4880 St. Georgen i. A., zu genehmigen.

Debatte:

GR Martin Plackner fällt es nicht leicht in dieser Angelegenheit zu sprechen aber sieht es als notwendig, weil der Anschein der in der Öffentlichkeit entsteht nicht gut ist. Das Haus der Kultur ist ein öffentliches Gebäude, welches der kulturellen Förderung gewidmet ist. Die Vermietung eines Büros an eine Privatperson für die Einrichtung eines Versicherungsbüros erfüllt den Grundgedanken des Hauses nicht. Es gibt weitere Punkte, die den Vertrag heikel erscheinen lassen. Erstens ist der potentielle Mieter Mitglied des Gemeindevorstandes und dies macht die ganze Angelegenheit schwierig. Andere Bewerber wie z.B. die Gemeinde Berg im Attergau wurden abgewiesen. Unklar ist ebenso, wie die Untervermietung durch den Tourismusverband zustande gekommen ist. Andererseits hat der zukünftige Mieter nach Einschaltung eines Beratungsunternehmens den gesamten Versicherungsbestand der Gemeinde übernommen und es führte dazu, dass die Prämien nun höher sind als zuvor. Er findet es ebenso ärgerlich, dass das Haus der Kultur mit einem Leuchtschild ausgestattet wurde, welches nicht dem Erscheinungsbild des Gebäudes entspricht. Alle angesprochenen Punkte sind zwar legal aber er hat das Gefühl, dass es sich negativ auf den Ruf der Gemeinde bzw. des zukünftigen Mieters auswirkt. Er ist daher der Meinung, dass der Gemeinderat diesem Mietvertrag nicht zustimmen soll. Im Ort gibt es genug andere leerstehende Flächen.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass er das Schild auf der Fassade zugesagt hat. Er versteht nicht, weshalb die Versicherungen der Gemeinde mit diesem Antrag vermischt wird. Bei der Ausschreibung der Versicherungen wurde eine unabhängige Beratungsfirma beauftragt. Von den beiden Bestbieterinnen bekam die GRAWE mit hauchdünnem Vorsprung den Zuschlag. Die Neuvergabe der Versicherung kann man jedenfalls verantworten. Das Büro des Tourismusverbandes wird solange im Haus der Kultur eingemietet sein, bis der Umzug beim geplanten Zentrumsprojekt möglich ist. Im Fusionsvertrag ist festgehalten, dass die Zentrale des TVB Attersee-Attergau in St. Georgen i. A. situiert wird. Der neue Standort des Infopoints des Tourismusverbandes ist ideal. Manche

Räume sind für die Nutzung als Büro nicht geeignet und daher werden diese nun als Lagerfläche verwendet. Die Verwaltung des Tourismusverbandes wird nun im Haus der Kultur untergebracht. Die Untervermietung mit der GRAWE ist zustande gekommen, als der Tourismusverband beschlossen hat, ein Büro zu vermieten. Als der TVB dann aus dem Haus der Kultur ausgezogen ist, wurde Herrn Franz Patrick Baumann angeboten, sein Büro dort zu behalten. Bei den Mietpreisen hat man sich an den Preisen für das Ärztezentrum bzw. Zentrumsprojekt orientiert. Man kann daher von keiner Bevorzugung sprechen. Seitens der Gemeinde mussten nur geringe Sanierungsarbeiten durchgeführt werden. Er bittet um Zustimmung zu diesem Antrag.

GV Hermann Haberl ist froh, dass die Räumlichkeiten vermietet werden können. Er kann keine Übervorteilung erkennen, da der Mietpreis eine ortsübliche Höhe beträgt. GV Baumann wurde nicht bevorzugt, weil er Mitglied des Gemeindevorstandes ist.

Bgm. Ferdinand Aigner beschäftigt sich derzeit sehr mit dem Haus der Kultur. Es ist eine Nikolaus Harnoncourt Ausstellung geplant. Dieses Projekt wurde bereits vom Projektauswahlgremium der REGATTA genehmigt. Wenn der Tourismusverband wieder aus dem Haus der Kultur auszieht, dann kann man überdenken, wie man die Räumlichkeiten in Zukunft nutzen wird. Momentan ist es nicht so einfach.

GV Franz Schneeweiß teilt mit, dass alle Gemeinderäte sich zu Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Angelegenheiten der Gemeinde verpflichtet haben. Es gibt viele Projekte, bei denen die Gemeinde viel Geld investieren muss. Das Haus der Kultur muss auch aus wirtschaftlicher Sicht angesehen werden. Bezüglich Vermietung an die Gemeinde Berg teilt er mit, dass man genau präsentiert hatte, wie die Räumlichkeiten genutzt werden könnten. Es wurden auch immer wieder über eine Verwaltungsgemeinschaft gesprochen. Für ihn wäre dies ein Idealfall, aber bis dato konnte man sich nicht einigen. Seitens LR Hiegelsberger wurde mitgeteilt, dass eine Unterbringung des Gemeinde Berg im Haus der Kultur nicht genehmigt wird. Es wurde dann noch eine Alternative angeboten. Diejenigen, die bei der Begehung dabei waren wissen, dass alles versucht wurde, um sich mit der Gemeinde Berg zu einigen. Die Bestrebung der Gemeinde St. Georgen i. A. ist, dass die Gemeinde Berg im hs. Amtsgebäude untergebracht wird.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass eine Gemeinde unter 1.500 Einwohnern für die Sanierung des Gemeindeamtes keine Förderungen mehr vom Land Oö. bekommt. Die Gemeinde Berg besitzt ein eigenes Haus und es wäre absolut nicht wirtschaftlich, wenn weitere Räumlichkeiten angemietet würden. Es wurde die Möglichkeit angeboten, dass sich die beiden Gemeinden unser Gemeindeamt teilen. Für diesen Umbau hätte man sicher eine Förderung bekommen.

GV Franz Patrick Baumann findet die Aussage von GR Plackner nicht fair. Er lässt sich nicht nachsagen, dass die Vermietung nicht „sauber“ abgelaufen sei. Als das Thema aufkam, dass der Tourismusverband aus dem Haus der Kultur ausziehen wird, wurde er angesprochen, ob er Interesse an Räumlichkeiten hätte. Er hat sich dann mit dem TVB in Verbindung gesetzt und es wurde die Untervermietung des Büros vereinbart. Der Bürgermeister der Gemeinde Berg wollte diese Untervermietung dann verhindern, konnte es

aber nicht mehr. Er zahlt eine ähnlich hohe Miete wie die Ärzte im neuen Ärztezentrum. Er hebt hervor, dass das Haus der Kultur schon etwas in die Jahre gekommen ist und das Ärztezentrum hingegen ein kompletter Neubau ist. Es wurde auch einige Arbeiten von ihm in Eigenregie gemacht. Die Aussagen von GR Plackner findet er nicht berechtigt.

GR Ulrike Lisko erkundigt sich, nach der Chronologie der Miete.

GV Franz Patrick Baumann erklärt, dass er zuerst den Vertrag mit dem Tourismusverband abgeschlossen hat und dann wurde es mit der Gemeinde vereinbart.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	18	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Josef Renner, GR Patrick Binder, GR Franziska Windhager, GR Paul Hemetsberger, GR Ulrike Lisko, GR Hannes Hofinger, GR DI (FH) Alexander Rabanek-Steinberger, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Matthias Herzog, ErsGR Peter Schöndorfer)
Dagegen:	1	(GR Martin Plackner)
Enthaltung:	2	(GR Sarah Steiner, GR Ing. Fabian Neubacher, BSc MSc)
Befangen:	1	(GV Franz Patrick Baumann)

TOP 7. Erweiterung Leichenhalle; Grundsatzbeschlussfassung

Der **Obmann des Sanitätsausschusses, GV Herbert Hamader**, informiert:

In der Sitzung des Sanitätsausschusses vom 10.12.2018 wurde darüber beraten, dass die Pfarre St. Georgen im Attergau gerne eine Lösung für Begräbnisse von Konfessionslosen oder Nichtchristen wünscht, da diese immer mehr werden und dieser Personenkreis die Pfarrkirche ja nicht aufsucht bzw. nicht aufsuchen will.

In der Zwischenzeit wurde eine Begehung an Ort und Stelle durchgeführt. Vom Planungsbüro Gebetsberger, Weyregg a.A., wurde ein Planungsentwurf samt Kostenzusammenstellung vorgelegt. Die Gesamtkosten für das Projekt betragen rund € 206.400,-- (inkl. MWst.)

In der letzten Sitzung des Sanitätsausschusses vom 17.10.2019 wurde der Beschluss gefasst, dem Projekt zuzustimmen und die Gemeinden aufzufordern, Grundsatzbeschlüsse zu fassen und die Kosten nach dem derzeitigen Aufteilungsschlüssel aufzuteilen.

Beim derzeitigen Aufteilungsschlüssel aufgrund der Bevölkerungszahl lt. letzter Volkszählung (2011) würden die verbandsangehörigen Gemeinden wie folgt belastet:

St.Georgen im Attergau	4113 Ew.	62,38 %	=	€ 128.800,--
Straß im Attergau -	1474 Ew.	22,35 %	=	€ 46.100,--
Berg im Attergau -	1006 Ew.	15,25 %	=	€ 31.500,--
				<hr/>
	6593 Ew.	100 %	=	€ 206.400,--

Der **Obmann des Sanitätsausschusses, GV Herbert Hamader**, stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Erweiterung der Leichenhalle aufgrund des vorliegenden Planentwurfes samt der Kostenzusammenstellung der Fa. Gebetsberger, Weyregg, vom 16.05.2019, wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Marktgemeinde St.Georgen im Attergau übernimmt den vorgeschlagenen Kostenanteil laut dem derzeitigen Aufteilungsschlüssel von 62,38 % von derzeit rund € 128.000,--

Das Projekt soll im Jahr 2020 abgewickelt werden.

Debatte:

GR Johann Fischer erkundigt sich, ob im Zuge der Erweiterung auch eine Sanierung der Leichenhalle geplant ist.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass eine Sanierung derzeit nicht geplant ist. Es wird eine Beschallungsanlage installiert.

GV Franz Patrick Baumann ist der Meinung, dass die Erweiterung bereits überfällig ist.

GV Herbert Hamader informiert, dass für dieses Vorhaben voraussichtlich noch BZ-Mittel lukriert werden können.

Bgm. Ferdinand Aigner gibt bekannt, dass das Vorhaben seitens der Gemeinde eingereicht wird und die Fa. Gebetsberger die Ausschreibung machen wird. Die Leichenhalle ist in Gemeindeeigentum. Ein Hindernis wird sein, dass etwas Grund von der Pfarre benötigt wird. Er hofft, dass der Baubeginn nächstes Jahr erfolgen kann.

GR Martin Plackner erkundigt sich, ob die Erweiterung Auswirkungen auf die Gebühren der Leichenhalle hat.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die Gebühren angepasst werden. Die Gebührenordnung muss generell überarbeitet werden.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss: einstimmig angenommen

Johanna Gstöttner verlässt die Sitzung – 20:10 Uhr

TOP 8. Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit dem WLW Vöckla-Ager; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. vom 26.02.2019 wurde die Umlegung der Wasserleitung im Bereich Gewerbegebiet Mitterweg (Umsetzung und Vorfinanzierung) durch den WLW Vöckla Ager genehmigt. Die Rückzahlung erfolgt in 10 Jahresraten beginnend mit 1. März 2020.

Es soll daher eine vertragliche Vereinbarung über die Finanzierung dieser Umlegung der Wasserleitung zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und dem Wasserleitungsverband Vöckla Ager geschlossen werden.

Die gegenständliche – vom WLW Vöckla Ager übermittelte – Finanzierungsvereinbarung wird verlesen:

Wasserleitungsverband Vöckla Ager
Finanzierungsvereinbarung Mitterweg/Umlegung
Verbandsleitung
mit der MG St. Georgen i.A.

Finanzierungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen dem Wasserleitungsverband Vöckla Ager, nunmehr kurz WLV genannt, Steinhüblstrase 1, 4800 Attnang-Puchheim, und der Marktgemeinde St. Georgen i.A., Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau, wie folgt:

I.)

Durch die Umwidmung im Bereich Mitterweg in Sankt Georgen im Attergau ist die Umlegung der wasserrechtlich bewilligten Transportleitung des Wasserleitungsverbandes Vöckla Ager notwendig.

Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zur Gänze übernommen.

II.)

Die erforderlichen Bewilligungen der Umlegung wird der Wasserleitungsverband Vöckla Ager beantragen.

Die Umlegungsarbeiten dürfen nur in Abstimmung und unter Anwesenheit eines Vertreters des Verbandes erfolgen.

III.)

Ein Teil der Kosten soll als Zwischenfinanzierung über den Wasserleitungsverband Vöckla Ager erfolgen.

Für diese Zwischenfinanzierung gelten folgende Bedingungen:

1. Der **Rahmen** für die Zwischenfinanzierung beträgt **€ 200.000,--**
2. Die Verzinsung errechnet sich aus dem 3-Monatseuribor plus 45 Basispunkte
3. Ein negativer Euribor wird nicht berücksichtigt
4. Die Abrechnung der Annuität erfolgt vierteljährlich
5. Die Laufzeit beträgt maximal 10 Jahre
6. Eine vorzeitige Rückzahlung des offenen Betrages ist durch die Marktgemeinde jederzeit möglich.
7. *Sollte der Verband vorzeitig die Finanzmittel benötigen, ist der offene Betrag binnen 8 Wochen an den Verband zu überweisen*
8. Bei Kostenerhöhung ist die MG St. Georgen verpflichtet, den erwarteten Überschreibungsbetrag vorab zu überweisen.

IV.)

Der Vertrag ist sowohl von der Mitgliederversammlung des Verbandes als auch vom Gemeinderat der MG St. Georgen zu genehmigen.

V.)

Die Kosten der Errichtung des Vertrages sowie alle damit verbundenen Kosten und öffentliche Abgaben trägt die Marktgemeinde Sankt Georgen im Attergau.

Attnang, am

St. Georgen i.A., am

Für den
Wasserleitungsverband
Vöckla Ager

Für die MG St. Georgen i.A.
Der Bürgermeister



Bmst. Wilhelm Sprenger
Obmann

(Ferdinand Aigner)

Beschluss der Mitgliederversammlung des Wasserleitungsverbandes
am

Beschluss des Gemeinderates der MG St. Georgen i.A. am

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag,

die vorliegende Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Wasserleitungsverband Vöckla Ager, Steinhüblstraße 1, 4800 Attnang-Puchheim und der Marktgemeinde St. Georgen i. A., Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., zu genehmigen.

Debatte:

GR Matthias Herzog erkundigt sich nach der Lage der Wasserleitung.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt wo sich die zu verlegende Leitung befindet und wie die Umlegung geplant ist.

GR Matthias Herzog erscheinen die Kosten ziemlich hoch.

GV Hermann Haberl ist auch der Meinung, dass die Kosten sehr hoch sind. Man kann pro Laufmeter mit ca. € 1.000,-- rechnen. Er ist auf das Ergebnis der Ausschreibung gespannt und hofft, dass es günstiger als die Kostenschätzung sein wird.

GR Johann Fischer erkundigt sich, ob diese Kosten in die Infrastrukturkostenbeiträge miteinberechnet wurden.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die Kosten teilweise miteinberechnet wurden. Bis auf 5.000m² wurde die gesamte Grundfläche des Gewerbegebietes bereits vergeben. Jetzt muss man die Angebotseröffnung abwarten.

Vzbgm. Maria Staufer informiert, dass die bestehende Wasserleitung schon älter ist und man kann die Umlegung daher als eine teilweise Sanierung ansehen.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

<p>Beschluss: einstimmig angenommen</p>

TOP 9. Bestellung einer Koordinatorin gemäß dem Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Beschlussfassung

Personalreferent, Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

§ 30 Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz sieht vor, dass in Gemeinden, die fünf oder mehr Dienstnehmerinnen beschäftigen, der Bürgermeister auf Vorschlag des Gemeinderates eine Koordinatorin für den Bereich einer oder mehrerer Dienststellen für eine sechsjährige Funktionsdauer zu bestellen hat. Die Koordinatorin hat sich mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung in den Dienststellen der hs. Gemeinde zu befassen. Die Tätigkeit als Koordinatorin ist ein unbesoldetes Ehrenamt und sie darf in Ausübung ihrer Funktion nicht beschränkt oder benachteiligt werden.

Nachdem die Funktionsperiode der bisherigen Koordinatorin Johanna Gstöttner bereits geendet hat, ist aus dem Kreis der weiblichen Bediensteten wiederum eine Koordinatorin für die nächsten 6 Jahre zu bestellen. Aus diesem Grund hat die Personalvertretung der Marktgemeinde St. Georgen i.A. mit Schreiben vom 14. Oktober d.J. erneut die Bestellung der Bediensteten Johanna Gstöttner zur Koordinatorin für alle Dienststellen der hs. Gemeinde vorgeschlagen.

Personalreferent, Bgm. Ferdinand Aigner stellt folgenden

Antrag:

Die VB I Johanna Gstöttner, wh. Hummelbachgasse 27, 4880 St. Georgen i.A. wird gemäß § 30 Abs. 1 des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes ab 1. Jänner 2020 als Koordinatorin für alle Dienststellen der Marktgemeinde St. Georgen i.A., für eine 6-jährige Funktionsperiode vorgeschlagen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 10. Erlassung einer Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h (Teilbereich Lederergasse); Beschlussfassung

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** informiert:

Es ist beabsichtigt, eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung zu erlassen. Diese soll zwischen den Liegenschaften Lederergasse 12 (Bahnübergang) bis zur Einmündung in die Kottulinskystraße (Kottulinskystraße 12) gelten.

Nach durchgeführten Ermittlungsverfahren liegen nun folgende Stellungnahmen vor.

Verlesung der Stellungnahmen:

- Kammer für Arbeiter und Angestellte OÖ vom 17 Juni 2019

30 km/h Beschränkung Lederergasse,
Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich bestehen gegen die im Be-
treff angeführten straßenpolizeilichen Maßnahmen kein Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Moser, MBA
AK-Direktor

Dr. Johann Kalliauer e.h.
AK-Präsident

i.A.

Mag. Rudolf Lehner

Das Erhebungsblatt inkl. Lageplan für die Verordnung von einer 30 km/h Geschwindig-
keitsbeschränkung auf einer Gemeindestraße wurde an das Amt der Oö. Landesregie-
rung, Abteilung Verkehr, zwecks einer verkehrstechnischen Beurteilung übermittelt.

- Verlesung verkehrstechnische Beurteilung vom 09. September 2019 (Ergebnis in
Kurzfassung)

**30 km/h Beschränkung
Gemeinde St. Georgen im Attergau
Gemeindestraße Lederergasse**

Ergebnis in Kurzfassung

Aus straßenverkehrstechnischem Aspekt kann in Hinblick auf den im Bereich durchgeführten
Lokalaugenschein zum gegenständlichen Thema folgendes ausgesagt werden

- Durch die Errichtung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung wie auf dem Lichtbild ersichtlich wird
die Sicherheit auf den Straßen im dortigen Bereich wesentlich erhöht. Es sind keine Durchzugsstraßen
mit überregionaler Bedeutung von dieser 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung betroffen. In
Hinblick auf die in diesem Bereich befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe, wird durch diese
Maßnahme ein moderates Geschwindigkeitsverhalten der Fahrzeuglenker erzeugt. Die Errichtung der
30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung ist somit sinnvoll und zweckmäßig.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Infrastrukturausschusses vom 10. September 2019 stellt der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** den

Antrag,

auf Genehmigung folgender

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i.A. im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom 05. November 2019, womit eine 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h) auf folgender Gemeindefraße erlassen wird:

Straße: Teilbereich der Lederergasse

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan vom 06. Juni 2019, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

Diese Verordnung ist mit den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z. 10a und 10b StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlage:

§§ 43 Abs. 1 lit.b Z. 1, 44 und 94d Z.4 lit. d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Anlagen:

Lageplan vom 06. Juni 2019

Debatte:

GV Franz Patrick Baumann erklärt, wie es zu diesem Ansuchen gekommen ist.

ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger erkundigt sich, weshalb bei der Parallelstraße nicht auch eine 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen wird.

GR Johann Fischer versteht, weshalb dort eine Geschwindigkeitsbeschränkung sinnvoll ist. Er war auch überrascht, weshalb die Parallelstraße keine 30 km/h-Beschränkung bekommt.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass dann eine Zonenbeschränkung notwendig geworden wäre. Nach Absprache mit dem Sachverständigen und den Anrainern hat man sich auf diese Lösung geeinigt. Im Zuge der Errichtung der Umfahrung hat man den Anrainern Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung zugesagt. In dem anderen Bereich der Lederergasse kann man fast nicht schneller als 30 km/h fahren.

GR DI(FH) Alexander Rabanek-Steinberger erkundigt sich in welchem Bereich der Kottulinskystraße eine 30 km/h-Beschränkung besteht.

GV Franz Patrick Baumann zeigt dies anhand des Planes.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 21 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Josef Renner, GR Patrick Binder, GR Franziska Windhager, GR Paul Hemetsberger, GR Ulrike Lisko, GR Hannes Hofinger, GR DI (FH) Alexander Rabanek-Steinberger, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Matthias Herzog, ErsGR Peter Schöndorfer, GR Sarah Steiner, GR Martin Plackner, GR Ing. Fabian Neubacher, BSc MSc)

Dagegen: 0

Enthaltung: 1 (ErsGR Josef Dollberger)

TOP 11. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.123; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses GV Friedrich Hofinger** informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2019 wurde das Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.123 von „Verkehrsfläche - Parkplatz“ in Bauland „Wohngebiet“ eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor.

- A1 - Telekom vom 2. September 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben den von Ihnen angeführten Bereich erhoben.

*Im betroffenen Bereich befinden sich Leitungen
(Teilnehmeranschlussleitungen – kein Leitungsrecht)
der A1-Telekom.*

(siehe bitte, beigefügter, derzeit gültiger Kabellageplan)

=====
Wichtig wäre auch, **im Falle von Grabungsarbeiten**, dass der Grundbesitzer/Bauherr/Baufirma eine **Einbautenerhebung** bzw. die **Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig** durchführt.

Download von Plänen:

-> <https://www.a1.net/hilfe-kontakt/>
bzw.
<https://www.a1.net/plugselfcare/application.xhtml>

oder per Telefon:

-> 0800 664 144 (Mo-Fr: 7:00 – 17:00)

Danke im voraus!

@ORTS: Zur Ablage TICKET 9LY122

=====
Mit freundlichen Grüßen und im Sinne einer guten Zusammenarbeit grüßt
Ing. Christian Seifriedsberger
Technology
Cable Deployment Nord 1, Vöcklabruck

- Energie AG – Netz OÖ, Netzregion Süd (Strom / Gas) vom 3. September 2019

Stellungnahme S T R O M

**Stellungnahme zum Flächenwidmungsplan
Nr.: ,2, Änderung Nr.: 2.123
Änderung im Bereich der Grundstücke
394 und 392, KG 50011 St. Georgen im Attergau**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Ing. Günther Baumann (Telefon: +43 5 9070-4175, E-Mail: guenther.baumann@netzoee.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

Stellungnahme G A S

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
FWP-Änderung 2.123**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Hubert Stiefsohn (Telefon: +43 5 9070-7425, E-Mail: hubert.stiefsohn@netzoee.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 9. September 2019

**Marktgemeinde St. Georgen im Attergau;
Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 123 "Häupl"
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994**

zu Ihrem Schreiben vom 23. August 2019, Zl. 031/0-002-2019/Aig.

Sehr geehrte Damen und Herren! .

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.123 "Häupl" wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann die mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes vorgesehene Umwidmung einer ca. 850 m² großen Teilfläche der Grundstücke Nr. 392 und Nr. 394 (beide KG St. Georgen i. A.) von "Verkehrsfläche – Parkplatz" in "Wohngebiet" dann zur Kenntnis genommen werden, wenn – unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994 – die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts in privatrechtlichen Vereinbarungen sichergestellt wird.

Ein Widerspruch zu den Festlegungen des ÖEKs wird im Sinne der Stellungnahme des Ortsplaners nicht gesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Uwe Kadar, MSc

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 22. Oktober 2019 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.123 auf der Grundlage des Planes vom 4. Juli 2019, GZ: 33/1902, des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 12. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.124; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Die Fam. Günter und Renate Steinbichler, Doblergasse 21, 4880 St. Georgen i. A. hat um die Änderung des Flächenwidmungsplanes von „Grünland“ in Bauland „Wohngebiet“ angesucht. Es handelt sich um ein Teilstück des Grundstückes 3250/1 mit ca. 300 m². Eigentümer des Grundstückes ist die Fam. Ernst und Gabriele Emeder, Doblergasse 18, 4880 St. Georgen i. A. Beabsichtigt ist der Zukauf dieser Teilfläche für die Errichtung einer Schwimmanlage.

Das folgende Ansuchen vom 5. September 2019 der Fam. Steinbichler wird verlesen:

Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Folgende Änderung wird beantragt:

Die Umwidmung eines Teiles der Parzelle Nr. 3250/1, KG 50011 St. Georgen im Attergau lt. beiliegender Planskizze von Grünland in „**Bauland – Wohngebiet**“, da wir dort eine Schwimmanlage errichten möchten.

Ich hoffe auf eine positive Erledigung meines Antrages.

Mit freundlichen Grüßen



Der Einleitungsbeschluss und das Stellungnahmeverfahren gem. § 33 Abs. 2 ROG 1994 idgF können zur Gänze entfallen, wenn die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept sowie mit den einschlägigen Raumordnungsprogrammen oder Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 erfolgt, insbesondere, wenn sie in

Durchführung eines Raumordnungsprogramms gemäß § 24 Abs. 2 ergeht. In diesem Fall obliegt die Vorbereitung eines beschlussreifen Planes für die Behandlung im Gemeinderat der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.

Vor der Beschlussfassung sind die Betroffenen von der Planänderung nachweislich zu verständigen und anzuhören. Das Planauflageverfahren gem. § 33 Abs. 3 und 4 ist damit nicht erforderlich.

Über diese vorbereitenden Maßnahmen wurden die Mitglieder des Gemeinderates mit Schreiben vom 18. September 2019 informiert.

Mit Schreiben vom 17. September 2019 wurden die Betroffenen von der Planänderung verständigt und auf die Möglichkeit innerhalb von 4 Wochen schriftlich Anregungen oder Einwendungen beim Markgemeindeamt St. Georgen i.A. einzubringen wurde hingewiesen.

Es wurden keine Anregungen bzw. Einwendungen eingebracht.

Verlesung folgender Zusammenfassung der ortsplanerischen Stellungnahme:

5. Zusammenfassung:

Der Umwidmungswerber bewohnt das Objekt auf Gp. 3254. Die Fläche ist verhältnismäßig klein.

Zur Schaffung einer Freizeleinrichtung (Swimmingpool mit entsprechenden Nebenanlagen) soll eine zusätzliche Erweiterung erfolgen.

Im ÖEK ist die Fläche für eine bauliche Entwicklung vorgesehen, sonstige Gegebenheiten, die sich hinderlich auf eine Baulandnutzung auswirken würden, sind nicht vorhanden.

Da der Entwicklungsbereich relativ unregelmäßig vom Baulandzuschnitt konfiguriert ist und auch verschiedene Grundeigentümer vorhanden sind, wäre gegebenenfalls durch ein Gesamtaufschließungskonzept zu prüfen, ob die gegenständliche Umwidmung sich nicht auf eine ordnungsgemäße weitere Bebauung negativ auswirkt. Dies sollte jedenfalls noch rechtzeitig entsprechend nachgewiesen werden.

Darüber hinaus gibt es gegen die Umwidmung keinen grundsätzlichen Einwand.

Thalgau, am 3. 9. 2019
GZ: 33/1901



Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 22. Oktober 2019 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.124 von „Grünland“ in Bauland „Wohngebiet“, auf der Grundlage des Planes vom 3. September 2019, GZ: 33/1904, des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

GV Friedrich Hofinger erklärt, dass Herr Steinbichler durch einen Unfall beeinträchtigt ist. Er möchte auf diesem Grundstück eine Schwimmanlage errichten, da er diesen Sport noch ausüben kann.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 13. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.125; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Herr Christian Schranz hat mit Schreiben vom 16. August 2019 auf gesonderte Umwidmung für die Grundstücke 3807/5 mit 1.731 m² und 3807/7 mit 3.774 m² von Grünland in Bauland Betriebsbaugebiet angesucht.

Diese Umwidmung wurde bereits im Gemeinderat im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes abgehandelt. Aufgrund eines Optionsvertrages, der im Dezember 2019 ausläuft, wurde ersucht, diese Angelegenheit als Einzelabänderung zu behandeln.

Dieser Bereich ist im rechtswirksamen örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 mit der Änderung Nr. 20 seit 2. Oktober 2018 als Bereich mit betrieblicher Funktion rechtswirksam.

Verlesung folgendes Ansuchen:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister u. Herr Aigner,

wie bereits beim letzten Termin mit der Amtleiterin besprochen bitte ich, den Umwidmungsantrag für die Restflächen gesondert in Linz zu beantragen.

Der Optionsvertrag mit Attersee läuft im Dez. 2019 aus, die Gemeinde möchte die Restflächen lt. Mag. Ratschmann kaufen.

Restfläche

KG 50001 St. Georgen im Attergau

3807/5
3807/7

Zur Kenntnis genommen
Der Bürgermeister:

Mit Besten Grüßen
Christian Schranz
Geschäftsführer der Imberg Immobilien Errichtungs GmbH
Palmsdorf 87
4864 Attersee am Attersee
UID Nr. ATU 73549519
Firmenbuch Nr. 496499x
06508804668

Gem. § 33 Abs. 3 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idgF wurde der Flächenwidmungsplan Nr. 3 mit dem örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 durch 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme vom 24. Jänner 2019 bis 22. Februar 2019 beim Marktgemeindegemeindeamt St. Georgen i.A. aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer (Herr Christian Schranz) nachweislich verständigt.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 3. September 2019 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.125 von „Grünland“ in Bauland „Betriebsbaugelände“, auf der Grundlage des Planes vom 4. September 2019, GZ: 33/1905, des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 14. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.126; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses GV Friedrich Hofinger** informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. September 2019 wurde das Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.126 von „Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet“ in „Gebiet für Geschäftsbauten mit einer max. Gesamtverkaufsfläche (GVF) von 1.000 m²“ eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor.

- A1 - Telekom vom 17. Oktober 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben den von Ihnen angeführten Bereich erhoben.

Im betroffenen Bereich befinden sich derzeit KEINE Leitungen der A1-Telekom (der derzeit gültigen Kabellageplan wurde beigefügt).

Seitens A1-Telekom keine Einwände – lediglich eine Bitte:

=====

Wichtig wäre, im Falle von Grabungsarbeiten, dass der Grundbesitzer/Bauherr/Baufirma eine Einbautenerhebung bzw. die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig durchführt.

Download von Plänen:

-> <https://www.a1.net/plugselfcare/application.xhtml>

oder per Telefon:

-> **0800 664 144 (Mo-Fr: 7:00 – 17:00)**

Danke im voraus!

=====

Mit freundlichen Grüßen und im Sinne einer guten Zusammenarbeit grüßt

Landesamt St. Georgen i.A.
Bez. Vöcklabruck, OÖ.

17. Okt. 2019

Zahl Btg.

- Energie AG – Netz OÖ, Netzregion Süd (Strom / Gas) vom 17. Oktober 2019

Stellungnahme S T R O M

**Stellungnahme zum Flächenwidmungsplan
Nr.: 2, Änderung Nr.: 126
Änderung im Bereich der Grundstücke
6/25 und 6/28, KG 50011 St. Georgen im Attergau**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH.** (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Ing. Günther Baumann (Telefon: +43 5 9070-4175, E-Mail: guenther.baumann@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

Stellungnahme G A S

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
FWP-Änderung 2.126**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH.** (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Berührt ist unsere Ortsgasversorgung OGV 240 St. Georgen im Attergau im Bereich der Parz. 6/25 KG 50011 St. Georgen.

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Es besteht unsererseits kein Einwand gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungsachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Hubert Stiefsohn (Telefon: +43 5 9070-7425, E-Mail: hubert.stiefsohn@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

- Wirtschaftskammer Oö. vom 25. Oktober 2019, eingelangt am 31. Oktober 2019

Flächenwidmungsplan-Änderung 2.126

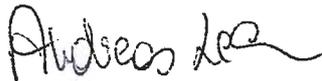
Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Oberösterreich dankt Ihnen für die Verständigung zur beabsichtigten Flächenwidmungsplanänderung und nimmt auf Basis der WKO Vöcklabruck sowie der WKOÖ-Sparte Handel dazu wie folgt Stellung:

Laut Mitteilung der Gemeinde St. Georgen im Attergau betrifft die Umwidmung die Grundstücke Nr. 6/25 und 6/28, Grundbuch 50011 St. Georgen im Attergau, von „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ in „Gebiet für Geschäftsbauten mit einer max. Gesamtverkaufsfläche von 1.000 m²“.

Auf Basis der Stellungnahmen der WKO Vöcklabruck sowie der WKOÖ-Sparte Handel bestehen seitens der WKO Oberösterreich diesbezüglich keine Einwendungen.

Freundliche Grüße



Mag. Andreas Lehner

- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 17. Oktober 2019, eingelangt am 23. Oktober 2019

**Marktgemeinde St. Georgen im Attergau;
Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 126
"Hochstaffl Immob. GmbH"
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994**

zu Ihrem Schreiben vom 10. Oktober 2019, Zl. 031/0-005-2019/Aig.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.126 "Hochstaffl Immob. GmbH" wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann die mit der vorliegenden Planung vorgesehene Vergrößerung des Geschäftsgebietes im erweiterten Zentrumsbereich von St. Georgen (Umwidmung der ca. 4.292 m² großen Grundstücke Nr. 6/5, Nr. 6/6, Nr. 6/7 und Nr. 6/8, alle KG St. Georgen, von "Gebiet für Geschäftsbauten – GVF: 650 m²" in "G1: Gebiet für Geschäftsbauten: Überwiegend nicht Lebensmittel – GVF: 650 m²" sowie der ca. 2.371 m² großen Grundstücke Nr. 6/25 und Nr. 6/28, beide KG St. Georgen, von "gemischtes Baugebiet" in "G4: Gebiet für Geschäftsbauten: Überwiegend Lebensmittel – GVF: 1.000 m²") zur Kenntnis genommen werden.

Ein Widerspruch zu den grundlegenden Intentionen des ÖEKs scheint nicht vorzuliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Uwe Kadar, MSc

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** stellt den

Antrag,

die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.126 auf der Grundlage des Planes vom 5. September 2019, GZ: 33/1906, des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

GV Franz Schneeweiß hat bereits bei der Einleitung eine kritische Stellungnahme abgegeben. Er verliest Oö. Raumordnungsgesetz 1994 § 2, Abs 1, Pkt. 10: *„Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne.“* Es besteht massiver Handlungsbedarf, um Geschäfte in den Ortskern zu bringen bzw. dort zu halten. Durch diese Umwidmung bewirkt man eher das Gegenteil. Als Gemeinde hat man einen Steuerungsmechanismus „in der Hand“. Er denkt, dass es der falsche Weg ist.

GR Martin Plackner ist der Meinung, dass die Geschäfte dort hinpassen. Seine Bedenken gehen dahin, dass wieder Leerstände erzeugt werden. Es werden andere Flächen im Ortskern frei. In St. Georgen i. A. besteht ein Überhang an Verkaufsflächen.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass es primär um den BIPA geht. GV Schneeweiß ist der Meinung, dass dieses Geschäft im Ortskern bleiben soll. Im derzeitigen Gebäude wird der Markt nicht zu halten sein. Zum einen ist die Größe nicht mehr ausreichend, es gibt zu wenig Parkflächen und auch die Logistik ist derzeit schwierig. Wenn die beiden REWE Geschäfte nebeneinander sind, ist die Belieferung einfacher zu koordinieren. Wenn keine Alternative für den BIPA geboten wird, besteht die Gefahr, dass das Geschäft zusperrt. Er glaubt, dass der neue Standort ideal ist. Die derzeitige Fläche ist sicher für andere Geschäfte auch attraktiv. Er ist optimistisch, dass jemand gefunden wird, der die Fläche mietet.

GV Franz Patrick Baumann informiert, dass die OMV Tankstelle mit Ende des Jahres zusperrt. Auf der anderen Seite befindet sich der ehemalige SPAR-Markt, der bald renoviert wird. Er hofft, dass alle Projekte eine schöne Ausführung haben und dass die neuen Gebäude besser zur Ortsbildgestaltung passen.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: **20** (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Josef Renner, GR Patrick Binder, GR Franziska Windhager, GR Paul Hemetsberger, GR Ulrike Lisko, GR Hannes Hofinger, GR DI (FH) Alexander Rabanek-Steinberger, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Franz

Patrick Baumann, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Matthias Herzog, ErsGR Peter Schöndorfer, GR Sarah Steiner, GR Martin Plackner,)

Dagegen: 1 (GV Franz Schneeweiß)

Enthaltung: 1 (GR Ing. Fabian Neubacher, BSc MSc)

TOP 15. Bebauungsplan-Änderung Nr. 20.2 Löckhergründe; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H. für den Bezirk Vöcklabruck beabsichtigt beim Grundstück Nr. 6/15, KG 50011 St. Georgen i. A., das mit Reihenhäusern (Haus 1 bis 6) vom gleichen Typ bebaut ist, eine Realteilung durchzuführen. Von den künftigen Eigentümern wird ein Hauseigentum gegenüber einer Wohnungseigentumsgemeinschaft bevorzugt.

Dazu wurde von der GSG der Ortsplaner Dipl.-Ing. Poppinger beauftragt, einen Bebauungsplanentwurf für die Änderung auszuarbeiten.

Verlesung technischer Bericht des Ortsplaners:

Technischer Bericht

1. Anlass der Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 20 Lökhergründe gilt für den Bereich am südöstlichen Rand des Ortskerns, südlich der Ortsdurchfahrt.

Der Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 2002 und wurde bislang einmal abgeändert (2006).

Im Bereich der Meergrafstraße sind auf der Parzelle 6/15 drei Doppelhäuser errichtet worden. Die Errichtung erfolgte damals auf einem Bauplatz ohne Realteilung.

Nunmehr soll eine Realteilung erfolgen, weshalb hier die gekuppelte Bauweise festzulegen ist.

2. Planungsgrundlagen

Rechtsgültige Flächenwidmung:

Die Widmung lautet auf Wohngebiet, es hat sich an den widmungsmäßigen Gegebenheiten nichts geändert.

Nutzungsbeschränkungen sind für den gegenständlichen Bereich nicht ersichtlich.

Weiters ist ebenso noch das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 gültig.

Erschließung und Bebauung:

Es ist auszuführen, dass zwischenzeitlich der Änderungsbereich komplett bebaut ist, auch die Umgebung ist bereits überwiegend bebaut.

Es ist hier zu einer bebauungsplankonformen Bebauung gekommen.

Sämtliche Straßen wurden errichtet, auch sind alle Bauplätze entsprechend mit der technischen Infrastruktur aufgeschlossen.

Übersicht über die im Änderungsbereich gültigen Festlegungen:

Baulandkategorie:	Wohngebiet
Geschossflächenzahl:	0,45
Bauweise:	offen
Firsthöhe:	12m
Traufhöhe:	10m

3. Änderung des Bebauungsplanes

3.1 Verordnungstext

Insgesamt werden folgende Änderungen durchgeführt:

Änderung Nr. 1:

Änderung der Bauweise.

Änderung Nr. 2:

Ergänzung neuer Grundgrenzen gemäß Vermessungsurkunde von Frischling & Partner ZT KG (GZ: 2019-101a, vom 25.06.2019).

3.2 Planungsfachliche Erläuterungen

Gemäß §36 des OÖ Raumordnungsgesetzes kann ein Bebauungsplan geändert werden, wenn

- öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafür sprechen oder
- diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
- Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen ist Folgendes auszuführen:

Bei der Änderung handelt es sich eher um eine formelle Anpassung als eine inhaltliche Änderung, da sich nur die Eigentumsverhältnisse ändern.

Während bisher Gemeinschaftseigentum auf einem Bauplatz gegeben war, soll nunmehr eine Realteilung erfolgen.

Damit sind die Objekte in der Mitte geteilt und es ist nicht mehr die offene Bauweise wie bisher festgelegt, sondern die gekuppelte Bauweise gegeben (1 Bauplatz je Grundstück).

An der Bebauungsstruktur ändert das nichts. Somit liegt keine echte Änderung im Sinne der Änderung von Planungsvoraussetzungen vor.

Die Änderung widerspricht somit weder den Planungszielen der Gemeinde, noch werden die Interessen Dritter berührt.

Zusammenfassend kann die Änderung des Bebauungsplanes aus fachlicher Sicht befürwortet werden.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 22. Oktober 2019 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 20 auf der Grundlage des Planentwurfes samt dem technischen Bericht vom 29. August 2019, GZ 33/1903 des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

GV Franz Schneeweiß erklärt, dass dies keine Auswirkung auf den Flächenwidmungsplan hat. Eine derartige Teilung hat keine Auswirkung darauf, ob Kerngebiet erweitert wird. Heute wäre der Bau ohne vorherigen Bebauungsplan nicht mehr möglich.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 16. Bebauungsplan-Änderung Nr. 24.1 Doblergasse; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Herr Josef Neubacher, Doblergasse 7, 4880 St. Georgen i.A. beabsichtigt zwischen den Grundstücken Nr. 96 und Nr. 100, KG 50011 St. Georgen i. A., die Grundstücksgrenze zu verändern.

Für diesen Bereich liegt ein rechtswirksamer Bebauungsplan vor. Durch die Neuvermessung der Grundgrenze würde diese die Baufluchtlinie überragen und deshalb die Teilung nicht möglich ist.

Aus diesem Grund hat Herr Neubacher Herrn Dipl.-Ing. Poppinger beauftragt, einen Bebauungsplanentwurf für die Änderung auszuarbeiten.

Verlesung technischer Bericht des Ortsplaners:

Technischer Bericht

1. Anlass der Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 24 Doblergasse gilt für den Bereich unweit südlich der Abzweigung der Doblergasse von der Stelzhamer-Straße und umfasst drei als Dorfgebiet gewidmete Liegenschaften mit teils älterem, ehemals landwirtschaftlich genutztem Baubestand.

Der Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 2009 und wurde damals verordnet, um hier entsprechende Baufenster vorgeben zu können, da hier der Gebäudebestand überwiegend die baurechtlichen Mindestabstände unterschritten hat.

Einer der Grundeigentümer hat mittlerweile an der Südwestseite seiner Liegenschaft auch Grund zugekauft, um hier der Abstandsunterschreitung zu entgegenen, weiters soll in einem Teilbereich eine Begradigung der Grundstücksgrenze durchgeführt werden.

Im Zuge der Aufnahme durch einen Geometer hat sich auch herausgestellt, dass die Bestandsobjekt teilweise lagemäßig von der Aufnahme aus der DKM abweichen.

Der Einschreiter hat nun bei der Marktgemeinde um Abänderung des Bebauungsplanes angesucht, um einerseits die Lage von Baufluchtlinien in Bezug auf die Begradiung der Grundgrenze anpassen zu lassen und die Baufenster auf Grundlage des Vermessungsplanes lagerichtig darstellen zu können.

2. Planungsgrundlagen

Rechtsgültige Flächenwidmung:

Die Widmung für das Planungsgebiet lautet auf Dorfgebiet, es hat sich an den widmungsmäßigen Gegebenheiten nichts geändert.

Kenntlichmachungen enthält der FWP In diesem Bereich nicht, auch sonstige Nutzungsbeschränkungen sind nicht vorhanden.

Es hat weiterhin das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 Gültigkeit, in diesem ist der Bereich dem Baugebiet an der Doblbergasse zugeordnet.

Erschließung und Bebauung:

Das Planungsgebiet ist überwiegend mit Objekten mit landwirtschaftlicher Grundstruktur bebaut, es ist hier flächenmäßig von größeren Objekten zu sprechen.

Die Höhenentwicklung geht überwiegend über zwei Geschoße, teilweise zusätzlich noch ein Dachgeschoß.

Alle Grundstücke werden über die nordwestlich angrenzende Doblbergasse erschlossen.

Die sonstigen Erschließungsvoraussetzungen sind gegeben, die Bestandsobjekte sind allesamt an die öffentliche Wasserleitung des Wasserverbandes Vöckla – Ager und an den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde St. Georgen angeschlossen.

Übersicht über die im Änderungsbereich gültigen Festlegungen:

Baulandkategorie: Dorfgebiet
Bauhöhe: II bzw. II+D

3. Änderung des Bebauungsplanes

3.1 Verordnungstext

Insgesamt werden folgende Änderungen durchgeführt:

Änderung Nr. 1:

Erweiterung des Planungsgebietes

Änderung Nr. 2:

Änderung der Lage der Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung.

Änderung Nr. 3:

Änderung der Lage von Baufluchtlinien

3.2 Planungsfachliche Erläuterungen

Gemäß §36 des OÖ Raumordnungsgesetzes kann ein Bebauungsplan geändert werden, wenn

- öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafür sprechen oder
- diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
- Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen ist Folgendes auszuführen:

Bei der Änderung handelt es sich eher um eine formelle Anpassung als eine inhaltliche Änderung, da die eingetragenen Baufenster an die nun lagerichtig dargestellten Bestandsobjekte angepasst werden.

In Teilbereichen hat sich auch die Lage der Grundgrenze geändert. Dort werden die Baufenster so angepasst, dass hier der Mindestabstand von 3m zu den neuen Grundgrenzen eingehalten wird.

Änderungen hinsichtlich der Bauhöhe oder der baulichen Ausnutzbarkeit werden nicht durchgeführt.

Die Änderung widerspricht somit weder den Planungszielen der Gemeinde noch werden Interessen Dritter berührt.

Zusammenfassend kann die Änderung des Bebauungsplanes aus fachlicher Sicht befürwortet werden.

Thalgau, am 28.10.2019

GZ: 33/1908



Eine Anpassung bezüglich der südwestseitigen Vergrößerung des Grundstückes (Erweiterung des Planungsgebietes) konnte nicht zur Gänze erfüllt werden, da diese zum Großteil als Grünland gewidmet ist.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 22. Oktober 2019 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 auf der Grundlage des Planentwurfes samt dem technischen Bericht vom 28. Oktober 2019, GZ 33/1908 des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 17. Nachwahl in den Sanitätsausschuss

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Es wurde bei der letzten Nachwahl in den Sanitätsausschuss ErsGR Otto Renner als Ersatzmitglied im Sanitätsausschuss nominiert. Da Herr Renner aber bereits Ersatz im Sanitätsausschuss war, ist diese Stelle nun neu zu besetzen.

Die Stelle als Ersatzmitglied des Sanitätsausschusses ist daher nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahlen zu besetzen.

Für Wahlen in Ausschüsse und in Organe außerhalb der Gemeinde gelten grundsätzlich die Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt fest, dass es sich dabei um eine Fraktionswahl handelt und über sein Ersuchen bringt sodann GV Hermann Haberl den Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion ein.

Nunmehr gibt **Bgm. Ferdinand Aigner** nach Überprüfung sowie Bestätigung der Richtigkeit des schriftlich eingebrachten Wahlvorschlages diesen wie folgt bekannt:

Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion:

Sanitätsausschuss (Ersatzmitglied): GV Hermann Haberl

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Nach einstimmiger Annahme, des von Bgm. Ferdinand Aigner gestellten Antrages durch den gesamten Gemeinderat, die Abstimmung per Akklamation durchzuführen, wird in Fraktionswahl durch die FPÖ gewählt.

Über den Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion ergeht per Handzeichen folgender

**Beschluss der FPÖ-Fraktion:
einstimmig angenommen**

TOP 18. Allfälliges

18. 1. Straßenbau

GR Ing. Josef Renner teilt mit, dass in der Nähe der Liegenschaft Lohened 35 die Straße sanierungsbedürftig ist. Er schlägt vor, die Löcher bei den Feldwegen noch vor dem Wintereinbruch auszubessern.

18. 2. Foto Gemeinderat

GR Martin Plackner erkundigt sich, was mit den Fotos passiert, die von den Gemeinderäten angefertigt wurden.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die Bilder bereits auf der Homepage sind.

18. 3. TOP 1. „Voranschlag 2019; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck“

GR Martin Plackner erkundigt sich, weshalb beim Verlesen des Berichts etwas geändert wurde.

AL Mag. Teresa Sagerer erklärt, dass seitens der BH Vöcklabruck eine Zahl falsch übernommen wurde. In den Unterlagen wurde dies nicht berichtet, da der Bericht nicht von uns geändert werden kann.

18. 4. Geschäftsordnung für Kollegialorgane

GR Martin Plackner erkundigt sich, wann die neu beschlossene Geschäftsordnung für Kollegialorgane ausgeteilt wird.

AL Mag. Teresa Sagerer teilt mit, dass die Geschäftsordnung ausgeteilt wird, sobald das Amt der Oö. Landesregierung die Verordnungsprüfung durchgeführt hat.

18. 5. 30 km/h Zonenbeschränkung

GR Johann Fischer erkundigt sich, wann die 30 km/h Zone im Gebiet Weinberg umgesetzt wird.

GV Franz Patrick Baumann informiert, dass diese bereits eingerichtet wurde.

AL Mag. Teresa Sagerer erklärt, dass die Umsetzung vor ca. einem Monat erfolgt ist.

18. 6. Sozial- und Umweltausschuss

GV Franz Schneeweiß teilt mit, dass die nächste Sitzung des Sozial- und Umweltausschusses am 28.11.2019 stattfinden wird.

18. 7. Verkehrsschilder

GV Franz Schneeweiß gibt bekannt, dass viele Schilder im Ort (z. B. bei der Volksbank) schief stehen. Er bittet darum, dass dies berichtigt wird.

18. 8. Schild Attergaustraße 44

GR Ulrike Lisko erkundigt sich, ob man das Schild beim Haus Attergaustraße 44 entfernen könnte.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, wem diese Liegenschaft gehört.

GR Ulrike Lisko wird sich mit dem Eigentümer in Verbindung setzen.

18. 9. Zentrumsprojekt

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass das Projekt trotz Änderungen am Laufen ist. Es wird weiterverhandelt.

18. 10.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass in der vergangenen Woche in der Erstaufnahmestelle Thalham ein Feuerwehr- und Polizeieinsatz war. Ein Georgier war schon den ganzen Tag unruhig und am Ende des Tages wollte er das Haus bzw. sich selbst anzünden. Derzeit ist der Leiter der Einrichtung nur provisorisch. Es wurde bereits ein Gesprächstermin mit ihm vereinbart.

ErsGR Josef Dollberger informiert, dass diese Person schon länger in Beobachtung war und dann ist es endgültig eskaliert.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:07 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am 25. NOV. 2019

(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



.....
(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:

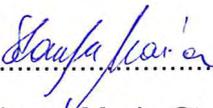


.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

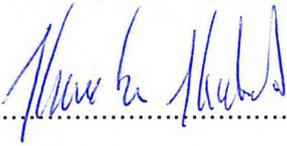
Die Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ... ~~9. DEZ. 2019~~ ... keine Einwendungen erhoben wurden. / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Die Vorsitzende:


.....
(Vzbgm. Maria Stauer)

Für die ÖVP-Fraktion


.....
(GV Herbert Hamader)

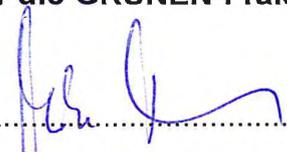
Für die SPÖ-Fraktion:


.....
(GR Wolfgang Eder)

Für die FPÖ-Fraktion


.....
(GV Hermann Haberl)

Für die GRÜNEN-Fraktion:


.....
(GR Martin Plackner)

St. Georgen im Attergau, am - 9. DEZ. 2019

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am 10. DEZ. 2019

Julia Buchstätter e.h.

Sekretariat